

Nur vom Gericht auszufüllen

Aktenzeichen

Eingangsvermerk des Gerichts

Klage und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrags

Gericht ⁽⁰¹⁾ *

PARTEIEN UND DEREN VERTRETERINNEN/VERTRETER

Klagende Partei ⁽⁰²⁾

Akademischer Grad

Zuname oder Firma *

Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Weitere klagende Partei, Vertreter

falls vorhanden *

Klagende Partei

Klagevertreter/in

Akademischer Grad

Zuname oder Firma *

Vorname

Beschäftigung

Anschriftscode

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *

Ort *

Land *

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Beklagte Partei ⁽⁰³⁾

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigung	Anschrittscode	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *	Ort *	Land *
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Weitere beklagte Parteien, Vertreter, Bevollmächtigte

1 - Weitere beklagte Partei, Vertreter, Bevollmächtigter

falls vorhanden *

Beklagte Partei Vertreterin/Vertreter der beklagten Partei Bevollmächtigte/r für die Postzustellung

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigung	Anschrittscode	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *	Ort *	Land *
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

2 - Weitere beklagte Partei, Vertreter, Bevollmächtigter

falls vorhanden *

Beklagte Partei Vertreterin/Vertreter der beklagten Partei Bevollmächtigte/r für die Postzustellung

Akademischer Grad	Zuname oder Firma *	Vorname
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigung	Anschrittscode	
<input type="text"/>	<input type="text"/>	

Anschrift

Straße/Hausnummer/Stiege/Türnummer *

Postleitzahl *	Ort *	Land *
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Sonstige Angaben

zB Telefonnummer, Geburtsdatum, usw

Angaben zur Gebührenentrichtung

- Gebührenfrei gemäß § _____
- Gebühren von Konto im Anschriftscode einziehen
- Gebühren von folgendem Konto einziehen IBAN _____ BIC _____
- Mir wurde Verfahrenshilfe bewilligt
- Ich beantrage Verfahrenshilfe und lege das ZPForm 1 bei
- Gebühren bereits entrichtet

Bankdaten klagende Parteien oder Vertreterin/Vertreter der klagenden Partei/Parteien

IBAN _____ BIC _____

- Ich ersuche um Überweisung der Kostenforderung auf mein Konto

Bei Vertretung durch Rechtsanwältin/Rechtsanwalt oder Notarin/Notar

Vollmacht wurde erteilt, einschließlich der Vollmacht, die eingeklagten Kosten entgegenzunehmen.

- Gemäß § 19a RAO wird die Bezahlung der Kosten zu Händen der/des Vertreterin/Vertreters der klagenden Partei/Parteien begehrt.

STREITGEGENSTAND

Wegen

Streitgegenstand	Streitwert *
Unterlassung	EUR 5.000 (§ 59a JN)

Klagebegehren und Antrag auf Erlassung eines Unterlassungsauftrag ⁽⁰⁴⁾

Begehrt wird, der beklagten Partei aufzutragen, die weitere Verbreitung nachstehenden Inhalts und

- wortgleicher Inhalte wort- und sinngleicher Inhalte

in einem elektronischen Kommunikationsnetz zu unterlassen sowie die Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

Wiedergabe/Beschreibung des rechtsverletzenden Inhalts

Wiedergabe/Beschreibung *

Ich beantrage die Unterlassung *

- mit weltweiter Wirkung
- nur mit Wirkung für Österreich

Ich beantrage, einen Unterlassungsauftrag mit diesem Inhalt zu erlassen.

Auslagen / Kosten ⁽⁰⁵⁾

Gerichtsgebühren (Betrag)

1 - Auslagen / Kosten

Betrag

2 - Auslagen / Kosten

Betrag

Ich beantrage, mir eine vollstreckbare Ausfertigung des erlassenen Unterlassungsauftrags zuzustellen.

Angaben zur Zuständigkeit ⁽⁰⁶⁾

- Gericht am Wohnsitz des Klägers Gericht am Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz der beklagten Partei

Bei Gericht am Wohnsitz des Klägers: Das angerufene Gericht ist das Gericht, in dessen Sprengel die Folgen der Persönlichkeitsrechtsverletzung eingetreten sind, weil der Kläger im Sprengel dieses Gerichtes wohnt.

Beschreibung des Anspruches ⁽⁰⁷⁾

Beschreiben Sie hier, wer wann was wo getan hat *

Wer? [zB „Die beklagte Partei / Die beklagte Partei unter der Bezeichnung xy / Der (unbekannte) User mit der Bezeichnung xy ...“] hat Wann?

Wo? [zB „auf der Website xy / über die Plattform xy“]

Was? [zB. „den im Klagebegehren ersichtlichen Inhalt gepostet/ mir geschickt“]

Ich wurde durch den aus dem Klagebegehren ersichtlichen, gegen mich gerichteten Inhalt in meiner Menschenwürde verletzt.

Weitere Angaben, soweit sie erforderlich sind, den Anspruch näher zu beschreiben

Bei Arbeitgeberklage nach § 20 Abs. 2 ABGB ⁽⁰⁸⁾

Der aus dem Klagebegehren ersichtliche Inhalt ist gegen meinen Arbeitnehmer gerichtet, und der Inhalt verletzt sie/ihn in seiner/ihrer Menschenwürde im Zusammenhang mit seiner/ihrer Tätigkeit für mich.

Dieses Verhalten ist geeignet,

- meine Möglichkeiten, den Mitarbeiter einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen
 mein eigenes Ansehen erheblich zu schädigen

Weitere Angaben, soweit sie erforderlich sind, den Anspruch näher zu beschreiben

Bei Provider als beklagter Partei ⁽⁰⁹⁾

Der Provider wurde aufgefordert, den Inhalt zu entfernen (Abmahnung), am

Wiederholungsgefahr ⁽¹⁰⁾

Es besteht Wiederholungsgefahr, denn *

- der rechtswidrige Inhalt ist zum Zeitpunkt der Einbringung der Klage weiterhin abrufbar.
- der rechtswidrige Inhalt wurde zwar bereits gelöscht, ich befürchte aber eine neuerliche Verbreitung, weil

Weiteres Vorbringen ⁽¹¹⁾

Nachweis des rechtsverletzenden Inhalts aus dem elektronischen Kommunikationsnetz ⁽¹²⁾

(zB Screenshot, Link/URL) *

Antrag nach § 549 Abs. 4 ZPO ⁽¹³⁾

Die Fortwirkung des verletzenden Inhalts ist

- für mich unzumutbar
- mit erheblichen Nachteilen für mich verbunden
- mit tragenden Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar

Weitere Angaben, soweit sie erforderlich sind, den Anspruch näher zu beschreiben

- Ich beantrage daher, dem Unterlassungsauftrag vorläufige Vollstreckbarkeit zuzuerkennen.

Unterschrift/en oder Zeichen der klagenden Partei/en oder
Vertreterin/Vertreter der klagenden Partei/en

Erläuterungen

Mit * gekennzeichnete Felder sind verpflichtend auszufüllen; Zutreffendes bitte anzukreuzen.

Dieses Formblatt kann nur für Klagen verwendet werden, mit denen ausschließlich Ansprüche auf Unterlassung wegen einer erheblichen, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigende Verletzung von Persönlichkeitsrechten in einem elektronischen Kommunikationsnetz geltend gemacht werden (§ 549 ZPO). Für Verfahren nach § 549 ZPO sind die Bezirksgerichte zuständig. Wenn Sie nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten sind, können Sie die Klage bei dem für das Verfahren zuständigen Bezirksgericht oder beim Bezirksgericht Ihres Aufenthalts am Amtstag mündlich zu Protokoll geben. Sollten für Sie Unklarheiten beim Ausfüllen des Formblatts sowie beim Verständnis der Erläuterungen bestehen, können Sie an einem Amtstag bei einem Bezirksgericht vorsprechen. Zutreffendes ist im vorgesehenen Kästchen anzukreuzen. Alle Beträge sind in Euro anzugeben. Die im Folgenden angegebenen Nummern beziehen sich auf die Feldgruppe des Formblatts. Sollte der Platz für Ihre Angaben in den einzelnen Feldgruppen nicht ausreichen, verwenden Sie bitte zunächst die Feldgruppe 11 und danach entsprechend viele Beiblätter jeweils unter Angabe der Feldgruppe, die Sie zu ergänzen beabsichtigen.

Kostenfolgen: Es wird darauf hingewiesen, dass über die zu entrichtende Gerichtsgebühr (derzeit 107 Euro) hinaus weitere Kosten entstehen können, wenn die beklagte Partei (allenfalls anwaltlich vertreten) Einwendungen erhebt, das ordentliche Verfahren eingeleitet wird und allenfalls die erstinstanzliche Entscheidung in einem Rechtsmittelverfahren überprüft wird; die im Verfahren unterliegende Partei zahlt sämtliche Prozesskosten. Werden mehrere Parteien beklagt (z.B. Verfasser des Postings und Host-Provider) ist ein Streitgenossenzuschlag (zwischen 10 % bis max. 50 % der Gerichtsgebühr) zu entrichten.

01

Hier ist das zuständige Gericht anzuführen (siehe Feldgruppe 06). In der Regel handelt es sich um das Bezirksgericht am Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der beklagten Partei. Das zuständige Gericht können Sie unter Anführung der Postleitzahl unter www.justiz.gv.at > Gerichte > Gerichtssuche ermitteln. Wenn die beklagte Partei ihren Wohnsitz oder Sitz im EU-Ausland hat, können Sie die Klage beim Gericht Ihres Wohnortes (Ort des Schadenseintritts) einbringen.

02

Hier sind die klagende Partei und allfällige gewillkürte Vertreter (zB Rechtsanwalt) oder gesetzliche Vertreter (zB Erziehungsberechtigter, falls die klagende Partei minderjährig ist) anzuführen. Klagen kann eine Person, die durch den Inhalt in der Menschenwürde verletzt wurde (erhebliche, eine natürliche Person in ihrer Menschenwürde beeinträchtigenden Verletzung von Persönlichkeitsrechten), also gegen die sich das Hassposting richtet. Bei einem Anspruch nach § 20 Abs. 2 ABGB kann auch der Arbeit- oder Dienstgeber desjenigen klagen, der durch den Inhalt in seiner Menschenwürde verletzt wurde. Die Angabe des Geburtsdatums ist sinnvoll, aber nicht verpflichtend. Wenn die klagende Partei minderjährig ist, muss sie durch den Erziehungsberechtigten vertreten sein. Bevor die Klage eingebracht werden kann, muss sie das Gericht genehmigen, in dessen Sprengel der gewöhnliche Aufenthalt des Minderjährigen liegt (Pflegschaftsgericht, § 109 JN).

03

Bei einer Klage gegen den Verfasser des rechtswidrigen Inhalts, dessen Adresse nicht bekannt ist, kann eine Meldeauskunft (ZMR-Abfrage) beim Gemeindeamt oder beim Magistrat (persönlich, per Post oder über das Internet mit Bürgerkarte) um eine Gebühr von derzeit zwischen EUR 3,30 bis EUR 14,30 eingeholt werden. Für eine ZMR-Abfrage sind Vor- und Familienname, sowie ein zusätzliches Merkmal zur Identifizierung (z.B. Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, frühere Adresse) erforderlich (weitere Informationen finden Sie unter www.oesterreich.gv.at). Wenn der Name des Verfassers selbst nicht bekannt ist, dann können Sie beim Anbieter der Website Name und Adresse erfragen (§ 18 Abs. 4 ECG). Wird der Anbieter einer Website geklagt, der selbst keine Inhalte zur Verfügung stellt („Provider“), wie der Betreiber eines Online-Diskussionsforums oder der Betreiber einer Seite, der es Nutzern ermöglicht, von ihnen eingegebene Informationen (Kommentare) zu speichern, kann dessen Adresse über das Impressum der Website ersehen werden (vgl § 5 ECG, zum Medieninhaber vgl § 24 MedienG).

„Bevollmächtigter für die Postzustellung“: Wenn die beklagte Partei eine Kommunikationsplattform ist, die den Verpflichtungen des KoPI-G unterliegt, muss sie nach § 5 KoPI-G einen verantwortlichen Beauftragten bestellen, der für die Entgegennahme von gerichtlichen Zustellungen bevollmächtigt werden muss; in der Regel werden die Kontaktdaten auf der Website ersichtlich sein.

Verfahrenshilfe: Das Antragsformular zur Bewilligung der Verfahrenshilfe sowie weitere Informationen finden Sie auf www.justiz.gv.at > Service > Verfahrenshilfe.

04

Im Feld "Klagebegehren" wird die Unterlassung der Verbreitung des rechtsverletzenden Inhalts begehrt, durch Auswahl der Optionen „und wortgleicher Inhalte“ oder „und wort- und sinngleicher Inhalte“ kann das Begehren erweitert werden. Eine Erweiterung auf „wort- und sinngleicher Inhalte“ ist vor allem dann empfehlenswert, wenn der Verfasser des Inhaltes selbst geklagt wird. Wenn ein Provider geklagt wird, hat dieser unter Umständen nicht die Möglichkeit, auch sinngleiche Inhalte zu entfernen. Im Feld zur „Beschreibung des rechtsverletzenden Inhalts“ sind bei einem Text jene Passagen anzugeben, die die Menschenwürde verletzen. Bei einem Bild oder Video sind die betreffenden Stellen oder Darstellungen zu beschreiben (zB „Bild, das die klagende Partei nackt zeigt“). Die klagende Partei muss nach der Rsp des OGH (4 Ob 36/20b) die Reichweite der Wirkungen des Unterlassungsanspruchs angeben. Der Vordruck schlägt eine weltweite Wirkung vor, wenn nichts angekreuzt wird. Falls gewünscht, kann die klagende Partei durch Ankreuzen der Option auch nur die Wirkung für Österreich begehren.

05

Nur Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte können ihre Kosten nach dem RATG (vgl. § 10 Z 6 RATG) verzeichnen. Im Übrigen kann die klagende Partei in der Spalte „Auslagen/Kosten“ die aufgewendeten Gerichtsgebühren (dzt. EUR 107,-) und sonstige nachgewiesene Auslagen wie Kosten einer Meldeabfrage, Kopier- und Portokosten, Kosten eines allfälligen Verfahrens nach § 18 Abs. 4a ECG, usw. geltend machen.

06

Die erste Auswahlmöglichkeit bedeutet, dass das Gericht am Ort des Schadenseintritts (Art. 7 Z 2 EuGVVO) zuständig ist, dabei handelt es sich um das Gericht, in dessen Sprengel die Persönlichkeitsrechtsverletzung eingetreten ist (in aller Regel der Wohnsitz des Klägers); dies ist der Fall bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten innerhalb der EU. Alternativ kann der Beklagtengerichtsstand gewählt werden, das bedeutet, dass das Gericht am Wohnort, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz der beklagten Partei zuständig ist. Dies ist insbesondere bei Streitigkeiten innerhalb Österreichs der Fall.

07

Hier kann näheres Vorbringen zum Kontext des rechtsverletzenden Inhalts erstattet werden; es ist anzugeben, wer wann wo was getan hat. Unter den näheren Angaben sind die wesentlichen Umstände, die aus dem rechtsverletzenden Inhalt nicht eindeutig ersichtlich sind, gegebenenfalls zu erklären (zB wenn nicht klar ist, dass mit dem rechtsverletzenden Inhalt die klagende Partei gemeint ist, oder wenn weitere Angaben zum Kontext des Inhalts notwendig sind, um die Erheblichkeit der Verletzung zu erklären).

08

Dies ist nur dann ein Pflichtfeld, wenn der Arbeit- oder Dienstgeber seinen Anspruch nach § 20 Abs. 2 ABGB geltend macht. Es wäre hier gegebenenfalls näher zu beschreiben, inwieweit der rechtsverletzende Inhalt im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Arbeit- oder Dienstnehmers steht und warum dieses Verhalten geeignet ist, das Ansehen des Arbeit- oder Dienstgebers erheblich zu schädigen oder die Möglichkeiten des Arbeit- oder Dienstgebers, den Arbeit- oder Dienstnehmer einzusetzen, nicht unerheblich zu beeinträchtigen. Entsprechendes gilt für ehrenamtlich tätige Personen und Organe einer Körperschaft.

09

Dies ist nur dann ein Pflichtfeld, wenn Klage gegen einen Provider erhoben wurde. Host-Provider im Sinne der Rechtsprechung ist im Wesentlichen der Anbieter einer Website, der selbst keine Inhalte zur Verfügung stellt (RIS-Justiz RS0118734), wie der Betreiber eines Online-Diskussionsforums oder der Betreiber einer Facebook-Seite, der es Nutzern ermöglicht, von ihnen eingegebene Informationen (Kommentare) zu speichern; gegen diesen kann die Klage gerichtet werden. Die Besonderheiten bei einer Klage gegen einen Provider bestehen darin, dass man ihm – weil er den Inhalt nicht selbst gepostet hat – erst Gelegenheit geben muss, den Inhalt zu entfernen, indem man ihm diesen Inhalt anzeigt ("Abmahnung", § 20 Abs. 3 ABGB). Insbesondere Kommunikationsplattformen müssen über ein Meldesystem für rechtswidrige Inhalte verfügen und offenkundig rechtswidrige Inhalte innerhalb von 24 Stunden entfernen (§ 3 KoPI-G). Im technischen Sinn versteht man unter Host-Service-Provider (Webhoster) im Wesentlichen den Diensteanbieter, der Webspace bereitstellt sowie Websites auf dem Webserver eines Internet Service Providers „unterbringt“ („hosting“). Zweck der Abmahnung ist, dass der Diensteanbieter Kenntnis von der rechtswidrigen Information erlangt, damit er die Möglichkeit hat, den Inhalt unverzüglich zu entfernen. Eine Meldung nach § 3 KoPI-G ist z.B. eine gültige Abmahnung. Wenn der Diensteanbieter auf eine solche Meldung nicht reagiert, kann gerichtlich gegen ihn vorgegangen werden.

10

Jeder Unterlassungsanspruch setzt die Gefahr einer unmittelbar bevorstehenden Schädigung oder eine Wiederholungsfahr voraus. Bei Eingriffen in absolut geschützte Güter, zu denen auch die Ehre und der wirtschaftliche Ruf gehören, ist die Wiederholungsfahr schon bei einem einmaligen Verstoß zu vermuten (6 Ob 13/01g). Allfälliges weiteres Vorbringen dazu kann in Feldgruppe 11 angebracht werden.

11

Hier kann ein weiteres Vorbringen erstattet werden, wenn das in den einzelnen Feldern zur Auswahl gestellte Vorbringen nicht zutreffend erscheint oder der im Formblatt vorgesehene Platz nicht ausreicht. In diesen Fällen ist ein entsprechender Verweis (zB „Fortsetzung von Feldgruppe X“) aufzunehmen.

12

Nach § 549 Abs. 1 ZPO ist der Klage ein Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz anzuschließen, der die rechtsverletzenden Inhalte darstellt oder ersichtlich macht. Hier ist der Nachweis aus dem elektronischen Kommunikationsnetz kurz zu beschreiben, beispielsweise mit „Screenshot der Facebookseite des Nutzers NN“, „Screenshot des Chat-verlaufs in Whats-app vom TT.MM.JJJJ“.

13

Begehrt die klagende Partei, dass dem Unterlassungsbegehren sofortige Vollstreckbarkeit zuerkannt wird, so muss eine oder mehrere der vorgegebenen Auswahlmöglichkeiten angekreuzt werden. Wenn sich der Grund für die Auswahlmöglichkeit nicht bereits klar aus dem rechtswidrigen Inhalt ergibt, so wäre zu begründen, warum jede weitere Abrufbarkeit des Inhalts „für mich unzumutbar“ ist (z.B. weil er die intime Persönlichkeitssphäre berührt oder obszöne Beschimpfungen enthält), warum jede weitere Abrufbarkeit „mit erheblichen Nachteilen für mich verbunden“ ist (z.B. weil die berufliche Tätigkeit der klagenden Partei stark beeinträchtigt wird), und/oder warum jede weitere Abrufbarkeit „mit tragenden Grundwerten der österreichischen Rechtsordnung nicht vereinbar“ ist (z.B. weil er der klagenden Partei bzw einer ganzen Gruppe die Existenzberechtigung abspricht oder sie als minderwertige Teile der Gesellschaft darstellt).